

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserversorgungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke
Brilon,
Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 14.12.2017

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW 2016, S. 966) und der §§ 1, 2, 4, 6 - 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, -der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666) und der Satzung der Stadt Brilon über die Anstalt des öffentlichen Rechts Stadtwerke Brilon vom 04.11.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.10.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Brilon Nr. 8 vom 08.10.2015, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der Wasserversorgungsanlage

Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erheben die Stadtwerke Wasseranschlussbeiträge und Wassergebühren

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadtwerke Brilon erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Die Wasseranschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.
- (3) Der Wasseranschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen
- (2) Wird ein Grundstück an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Wasserversorgungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
 - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
 - c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
 - d) bei fünf- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 1,75"

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die zulässige Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere

Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Geschosszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt."

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 3 enthalten sind, ist maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre. Im Übrigen gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die unbenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den benachbarten Grundstücken überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.

- (4) Der Beitrag beträgt je m² Veranlagungsfläche 1,02 Euro.
- (5) Werden Grundstücke angeschlossen, die weder baulich noch gewerblich oder industriell genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. für Viehtränken, Gartenbewässerung), so wird eine Fläche von 400 qm zugrunde gelegt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.
- (6) Bei einer späteren Änderung eines Anschlusses nach Abs. 5 in einen Hausanschluss wird der Beitrag nach den Abs. 1 – 4 unter Ausschluss der bereits veranlagten Fläche nacherhoben.
- (7) Werden auf einem bebauten Grundstück, für das bisher kein Anschlussbeitrag oder ein Anschlussbeitrag noch nicht für die gesamte Fläche veranlagt wurde,

weitere Gebäude errichtet, so wird für die weitere zur Bebauung notwendige Fläche der Anschlussbeitrag erhoben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer in Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Übergangsvorschriften

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Dies gilt nicht für Grundstücke, für die bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt wurde.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der Wasserzähler und die

Verbrauchsgebühr nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der cbm Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen.

- (2) Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbrüche oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

EG.Norm m ³ /h	Neue Bezeichnung Q 3 m ³ /h	Euro/Monat
M-N QN 2,5	4	9,00
M-N QN 6	10	17,20
M-N QN 10	16	40,80
M-N QN 15	25	109,20
W-S QN 40	63	163,20
W-S QN 60	100	230,10
W-S QN 150	250	360,60
WSV QN 15	25	118,80
WSV QN 40	63	172,90
WSV QN 60	100	238,20
WSV QN 150	250	360,60

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Für Anschlüsse, bei denen der Wasserzähler vorübergehend ausgebaut wurde, berechnet sich die Grundgebühr nach der Nennleistung des Wasserzählers, der als letztes installiert war.

- (3a) entfällt
- (4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,69 €.
- (5) Für Feuerlöschzwecke von der Feuerwehr entnommenes Wasser ist gebührenfrei.
- (6) Unzulässige Entnahmen, Abgabe an nicht angeschlossene Grundstücke und Bauwasserentnahme ohne Wasserzähler werden bei der Feststellung geschätzt. Mindestens wird für diesen Fall die Gebühr für 50 cbm erhoben.

§ 10

Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs von den Stadtwerken geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt.

§ 11

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses oder mit dem Einbau eines Wasserzählers, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes der Restteil des Erhebungszeitraums.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, und bei Bereitstellungsgebühren beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses durch Abtrennung von der Straßenleitung, bei Bereitstellungsgebühren mit dem Wegfall der Eigenversorgungsanlage.

§ 12

Gebührenpflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Wasserversorgungsanlage ausgeht. Mehrere Gebühren- bzw.

Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Die Gebühr ruht nach § 6 Abs. 5 KAG NW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige den Stadtwerken innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichten haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtwerke das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen."

§ 13

Fälligkeit der Gebühr, Vorausleistungen

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Auf die Gebühren sind von Beginn des laufenden Jahres an angemessene Vorausleistungen zu erheben. Die Vorausleistungen sind auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs zu berechnen, falls dies nicht möglich ist, sorgfältig zu schätzen. Die Vorausleistungen sind vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Alternativ können die Stadtwerke die Vorausleistungen auf einen monatlichen Turnus umstellen, sodann gilt, dass die Vorausleistungen monatlich jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig sind, wobei der Monat Januar durch die Spitzabrechnung abschlagsfrei bleiben kann. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich in diesem Fall nach der Anzahl der Abschlagszahlungen bezogen zur ermittelten Jahresverbrauchsprognose.

§ 14

Anzeigepflichten

- (3) Den Stadtwerken sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
 - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
 - b) jede nicht nur geringfügige Änderung in der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umstände.

- (4) Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und bei Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

§ 15

Kosten für Hausanschlüsse, Verleih von Standrohren, Unterbrechung der Versorgung sowie Mahnkosten

- (1) Die Kosten gem. § 8 (1) der Wasserversorgungssatzung für die
- a) Erstellung des Hausanschlusses;
 - b) Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden,
- sind den Stadtwerken gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV zu erstatten. Die Kosten errechnen sich nach den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Brilon AöR in Verbindung mit dem dazu erlassenen Preisblatt.
- (2) Die Kosten für die Vermietung von Standrohren und für schriftliche Mahnungen - mit Ausnahme der Mahnungen bei öffentlich-rechtlichen Abgaben - sowie die Höhe des Aufwandes für die Unterbrechung der Versorgung und der Wiederinbetriebnahme sind ebenfalls in den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Brilon AöR zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser festgelegt.

§ 16

Umsatzsteuer

Allen nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen, Gebühren und sonstigen Geldforderungen, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die jeweils gesetzlich festgesetzte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

§ 17

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- 1) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 18

Abgabenhinterziehung, Ordnungswidrigkeiten

Für Abgabenhinterziehung und Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Änderungssatzung vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019
2. Änderungssatzung vom 15.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
3. Änderungssatzung vom 14.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
4. Änderungssatzung vom 13.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024